

# Betriebssatzung der GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat am 03.09.2008 aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S 1) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Betriebssatzung der GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, beschlossen.

## § 1

### Name und Sitz

Der Name des Eigenbetriebes lautet:

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz  
Eigenbetrieb der Stadt Mainz

## § 2

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die GWM – Gebäudewirtschaft Mainz ist eine Einrichtung der Stadt Mainz. Sie wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung in Eigenbetriebsform nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes GWM einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen und alle der dem Betriebszweck fördernde Geschäfte.

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 26.964.594 €

## § 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht durch Hauptsatzung dem Werkausschuss übertragen sind.

## § 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist gemäß § 3 EigAnVO in Verbindung mit den §§ 44 bis 46 GemO ein Ausschuss des Stadtrates. Die Zahl der Mitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger der Stadt Mainz regelt sich nach den Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Mainz. Den Vorsitz führt die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist. Insbesondere entscheidet er über:
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 € überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
  3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
  4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
  7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
  8. die Zustimmung zu Grundstücksmiet- und –pachtverträgen soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

§ 6  
Oberbürgermeister/in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.  
Er/Sie bestellt nach Zustimmung durch den Stadtrat die Werkleitung sowie auf Vorschlag der Werkleitung den oder die Stellvertreter (im Verhinderungsfalle).
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in entscheidet als Dienstvorgesetzte/r über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (4) Er/Sie kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (5) Der /Die Oberbürgermeister/in hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7  
Beigeordnete/r

Gehört der Eigenbetrieb zu einem Geschäftsbereich, der nach Dezernatsverteilungsplan einem/einer Beigeordneten übertragen ist, übt diese/r die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gemäß § 6 Abs. 3 und 4 aus.

§ 8  
Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/in, der/die vom/von der Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Stadtrates bestellt wird.
- (2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehört:
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30 Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß 15 EigAnVO, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € und bis zu 25.000 € über ein Jahr hinaus,
  9. den Erlass von Forderungen bis zu 1.500 €
- (3) Die Werkleitung hat die jeweilige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 9

##### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die/den zuständige/n Beigeordnete/n und den/die Oberbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten und zu führen.

#### § 10

##### Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige/n Beigeordnete/n und den/die Oberbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

#### § 11

##### Leistungsaustausch

In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

#### § 12

## Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30. Juli 1998 der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz außer Kraft.

Mainz, den  
Stadtverwaltung Mainz

Jens Beutel  
Oberbürgermeister